

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Teilrevision des Planungs- und Baugesetzes

Teilnehmerangaben:

SVP Thurgau
Erarbeitet von der SVP-Kommission 4
Schupfenzelgstrasse 12
8253 Diessenhofen

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch

Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

117350

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 18 Abs. 1 Ziff. 17 (neu)	Erfasst von: Paul Koch Streichen	Diese Massnahme in das Gesetz zu schreiben, führt zu weit. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität soll den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Bauherren überlassen werden. Diese im Gesetz festgeschriebene Massnahme zieht zusätzlichen und unnötigen Kontrollaufwand beim Kanton mit sich und schränkt die Gemeindeautonomie ein.
Gesetzesvorlage	§ 22b Abs. 1 (neu)	Erfasst von: Paul Koch streichen	Eine weitere Zustimmung ist überflüssig und kompliziert die Baubewilligungsverfahren. Die Bewilligung soll bei den Gemeinden bleiben, welche sich sowieso an die übergeordneten Vorgaben halten müssen.
Gesetzesvorlage	§ 22b Abs. 2 (neu)	Erfasst von: Paul Koch streichen	siehe § 22b Abs. 2
Gesetzesvorlage	§ 22d Abs. 1 (neu)	Erfasst von: Paul Koch Die Mitwirkung der Gemeinden und Grundeigentümer ist Pflicht	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der Kanton im Auftrag einer Gemeinde eine Gewässerkorrektur durchführen kann. Der Miteinbezug und die Mitwirkung der Gemeinde und Grundeigentümer muss dabei eine Bedingung bleiben.
Gesetzesvorlage	§ 24 Abs. 1 Ziff. 8a (neu)	Erfasst von: Paul Koch streichen	Diese Massnahme in das Gesetz zu schreiben, führt zu weit. Die Massnahmen zur Förderung der Biodiversität soll den Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Bauherren überlassen werden. Diese im Gesetz festgeschriebene Massnahme zieht zusätzlichen und unnötigen Kontrollaufwand beim Kanton mit sich und schränkt die Gemeindeautonomie ein.
Gesetzesvorlage	§ 24 Abs. 1 Ziff. 15a (neu)	Erfasst von: Paul Koch streichen	Eine Pflicht führt zu weit und ist nicht nötig. Diese Kompetenz muss bei der Gemeinde bleiben. Ob ein Wettbewerbs- oder Studienauftragsverfahren notwendig oder erwünscht ist, soll der Bauherr zusammen mit der zuständigen Gemeinde entscheiden können.
Gesetzesvorlage	§ 27a Abs. 2 (neu)	Erfasst von: Paul Koch neu bis zu 100% => Wird für den Erlass eines Gestaltungsplans ein Wettbewerbs- oder ein Studienauftragsverfahren durchgeführt, können die Kosten bis zu 100 % den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern überbunden werden.	Eine Kostenbeteiligung kann in einem gewissen Grad sinnvoll sein, wenn ein öffentliches Interesse besteht. Ist aber kein öffentliches Interesse vorhanden, soll es möglich sein, die Kosten bis zu 100% an den Grundeigentümer zu übertragen.
Grundsätzliche Bemerkungen	Ihre grundsätzliche Rückmeldung	Erfasst von: Paul Koch Die SVP Thurgau bedankt sich beim Regierungsrat für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung teilnehmen zu können. Wir hoffen, dass mit dieser Teilrevision raschere Bewilligungsverfahren erreicht werden. Uns ist es ein Anliegen, dass die Gemeindeautonomie bei den Bewilligungsverfahren hochgehalten wird. Der Kanton soll nicht mehr Kompetenzen erhalten und noch mehr kontrollieren.	